



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Dr. Helmut Kaltenhauser FDP**
vom 13.02.2023

Grundsteuererklärungen des Freistaates Bayern

In der Anfrage des Abgeordneten Helmut Markwort (FDP) zum Plenum vom 07.02.2023 mit dem Betreff „Umgang mit nicht eingereichten Grundsteuererklärungen des Freistaates“ wurde auf die Anfrage zum Plenum von Klaus Adelt (SPD) (Drs. 18/26232) verwiesen.

Dort heißt es: „Ist für eine Liegenschaft im Eigentum des Freistaates eine Grundsteuererklärung abzugeben, so erfolgt die Abgabe zuständigkeitshalber durch die den jeweiligen Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle. Die Erklärungspflicht verteilt sich folglich auf alle Ressorts und deren nachgeordnete Behörden. Eine Gesamtquote für die Erledigung für den Freistaat Bayern ist daher in der Kürze der Zeit nicht ermittelbar.“

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Für wie viele Liegenschaften im Eigentum des Freistaates muss auf Basis der bayerischen Grundsteuer eine Grundsteuererklärung abgegeben werden? | 3 |
| 1.2 | Für wie viele Liegenschaften im Eigentum des Freistaates muss auf Basis der bayerischen Grundsteuer keine Grundsteuererklärung abgegeben werden? | 3 |
| 2.1 | Welche Dienststellen haben für Liegenschaften im Eigentum des Freistaates auf Basis der bayerischen Grundsteuer keine Grundsteuererklärung abgegeben? | 3 |
| 2.2 | Liegen der Staatsregierung dafür Gründe vor? | 3 |
| 2.3 | Wenn ja, welche sind dies? | 3 |
| 3.1 | Für wie viele der sich im Eigentum des Freistaates befindenden Liegenschaften des Freistaates, für die eine Grundsteuererklärung verpflichtend ist, wurde zu der ursprünglichen Frist am 31.01.2023 eine Grundsteuererklärung abgegeben? | 3 |
| 3.2 | Für wie viele der sich im Eigentum des Freistaates befindenden Liegenschaften des Freistaates, für die eine Grundsteuererklärung verpflichtend ist, wurde zu der ursprünglichen Frist am 31.01.2023 keine Grundsteuererklärung abgegeben? | 3 |
| 3.3 | Wie wird das in 3.2 erfragte Versäumnis begründet? | 3 |

4.1	Geht die Staatsregierung davon aus, dass bis zum 30.04.2023 alle noch nicht eingereichten Grundsteuererklärungen für Liegenschaften des Freistaates, für die eine Grundsteuererklärung verpflichtend ist, eingereicht werden?	3
4.2	Wenn nein, warum nicht?	3
4.3	Wenn nein, wie möchte die Staatsregierung mit diesem Fristversäumnis umgehen?	3
5.1	Wie viele Grundsteuererklärungen wurden zum aktuellen Stand zwar eingereicht, aber noch nicht final bearbeitet?	4
5.2	Wie läuft die Bearbeitung einer Grundsteuererklärung jeweils in der Regel ab (bitte einzelne Arbeitsschritte genau erläutern)?	5
5.3	Wie hoch ist der durchschnittliche Arbeitsaufwand für eine Grundsteuererklärung (ggf. zwischen Liegenschaften oder anderen Merkmalen unterscheiden)?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 13.03.2023

- 1.1 Für wie viele Liegenschaften im Eigentum des Freistaates muss auf Basis der bayerischen Grundsteuer eine Grundsteuererklärung abgegeben werden?
- 1.2 Für wie viele Liegenschaften im Eigentum des Freistaates muss auf Basis der bayerischen Grundsteuer keine Grundsteuererklärung abgegeben werden?
- 2.1 Welche Dienststellen haben für Liegenschaften im Eigentum des Freistaates auf Basis der bayerischen Grundsteuer keine Grundsteuererklärung abgegeben?
- 2.2 Liegen der Staatsregierung dafür Gründe vor?
- 2.3 Wenn ja, welche sind dies?
- 3.1 Für wie viele der sich im Eigentum des Freistaates befindenden Liegenschaften des Freistaates, für die eine Grundsteuererklärung verpflichtend ist, wurde zu der ursprünglichen Frist am 31.01.2023 eine Grundsteuererklärung abgegeben?
- 3.2 Für wie viele der sich im Eigentum des Freistaates befindenden Liegenschaften des Freistaates, für die eine Grundsteuererklärung verpflichtend ist, wurde zu der ursprünglichen Frist am 31.01.2023 keine Grundsteuererklärung abgegeben?
- 3.3 Wie wird das in 3.2 erfragte Versäumnis begründet?
- 4.1 Geht die Staatsregierung davon aus, dass bis zum 30.04.2023 alle noch nicht eingereichten Grundsteuerklärungen für Liegenschaften des Freistaates, für die eine Grundsteuererklärung verpflichtend ist, eingereicht werden?
- 4.2 Wenn nein, warum nicht?
- 4.3 Wenn nein, wie möchte die Staatsregierung mit diesem Fristversäumnis umgehen?

Die Fragen 1.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Grundsteuergesetz (BayGrStG) hat das Landesamt für Steuern zuletzt mit Allgemeinverfügung vom 01.02.2023 zur Abgabe der Grundsteuererklärungen bis zum 30.04.2023 aufgefordert. Da das Ende der Frist auf einen Sonntag fällt, endet die Frist aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags, das heißt mit Ablauf des 02.05.2023.

Gemäß Verfügung des Landesamts für Steuern, zuletzt vom 02.02.2023, gilt die oben genannte Aufforderung zur Abgabe der Grundsteuererklärung nicht, wenn Grundbesitz im unmittelbaren Eigentum einer Gebietskörperschaft steht und bereits vor dem Hauptfeststellungszeitpunkt 01.01.2022 nach den §§ 3 oder 4 Grundsteuergesetz (GrStG) vollständig von der Grundsteuer befreit war und wenn keine Änderung eingetreten ist, die die Steuerbefreiung teilweise oder vollständig entfallen lassen hat. In dieser Verfügung des Landesamts für Steuern sind entsprechende Ausnahmen von der Erklärungspflicht auch zugunsten von Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und zugunsten von jüdischen Kultusgemeinschaften, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, und zugunsten von Verkehrsgesellschaften, die vollständig (d. h. zu 100 Prozent) im unmittelbaren oder mittelbaren Eigentum von Gebietskörperschaften stehen, geregelt.

Für alle anderen Liegenschaften des Freistaates Bayern gilt die allgemeine Erklärungspflicht bis 30.04.2023 aus der Allgemeinverfügung des Landesamts für Steuern vom 01.02.2023. Die besagten Dokumente sind unter www.grundsteuer.bayern.de¹ allgemein zugänglich.

Soweit für staatliche Liegenschaften nach den vorgenannten Bestimmungen eine Grundsteuererklärung abzugeben ist, erfolgt dies zuständigkeithalber durch die jeweilige Grundbesitz bewirtschaftende Dienststelle beim örtlich zuständigen Finanzamt. Die Erklärungspflicht verteilt sich folglich auf alle Ressorts sowie deren nachgeordnete Behörden. Aufgrund der dezentralen Bearbeitung wird eine Abgabequote nicht erfasst. Auch eine Analyse der Abgabebeträge für Grundbesitz des Freistaates seitens der Steuerverwaltung ist nicht möglich.

Die in der Schriftlichen Anfrage geforderten Daten liegen dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und der Finanzverwaltung demnach nicht vor.

Mithin wäre, um die geforderten Daten beibringen zu können, eine Abfrage aller Ressorts einschließlich aller nachgelagerten Behörden erforderlich. Eine solche wäre äußerst aufwändig, würde erhebliche, an anderer Stelle dringend benötigte Ressourcen binden und wäre dementsprechend nicht verwaltungswirtschaftlich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass der 31.01.2023 mit Blick auf den Fragenkomplex 3 durch die erfolgte allgemeine Fristverlängerung bis 30.04.2023 keine Stichtagsfunktion hat. Dafür wird um Verständnis gebeten.

5.1 Wie viele Grundsteuererklärungen wurden zum aktuellen Stand zwar eingereicht, aber noch nicht final bearbeitet?

Bis einschließlich 12.03.2023 wurden bayernweit (elektronisch und auf Papier) mehr als fünf Mio. Grundsteuererklärungen abgegeben. Dies entspricht rund 77,4 Prozent der abzugebenden Grundsteuererklärungen. Bis Ende Februar 2023 wurden in Bayern über 1,8 Mio. Hauptfeststellungen durchgeführt.

¹ www.grundsteuer.bayern.de

5.2 Wie läuft die Bearbeitung einer Grundsteuererklärung jeweils in der Regel ab (bitte einzelne Arbeitsschritte genau erläutern)?

Bei der Bearbeitung der Grundsteuererklärungen ist zu unterscheiden, ob eine Grundsteuererklärung über ELSTER oder auf Papier abgegeben wird. Papiererklärungen werden im ersten Schritt gescannt und damit digitalisiert. Dieser Schritt entfällt bei mittels ELSTER abgegebenen Erklärungen.

Anschließend folgt die elektronische Bearbeitung der Fälle. Die Angaben der Steuerpflichtigen werden auf ihre Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Zudem wird ein maschinelles Kontrollsystem vergleichbar mit einem Risikomanagementsystem eingesetzt. Grundsteuererklärungen werden somit vollmaschinell oder personell bearbeitet. Danach werden die Bescheide erstellt und versandt.

5.3 Wie hoch ist der durchschnittliche Arbeitsaufwand für eine Grundsteuererklärung (ggf. zwischen Liegenschaften oder anderen Merkmalen unterscheiden)?

Zum Arbeitsaufwand für eine Grundsteuererklärung werden keine Aufzeichnungen geführt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.